

10. *ersucht* alle Staaten, namentlich Eritrea, die anderen Staaten in der Region und die Übergangs-Bundesregierung, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Überwachungsgruppe zusammenarbeiten;

11. *ersucht* den Residierenden und Humanitären Koordinator der Vereinten Nationen für Somalia, dem Sicherheitsrat alle einhundertzwanzig Tage über die Durchführung der Ziffern 4 und 5 und über alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitäre Hilfe gewährenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, dem Koordinator bei der Ausarbeitung dieser Berichte behilflich zu sein, indem sie sachdienliche Informationen zu den Ziffern 4 und 5 vorlegen;

12. *fordert* alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, einschließlich der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, *nachdrücklich auf*, mit der Überwachungsgruppe in ihrer Arbeit uneingeschränkt zu kooperieren und die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie ungehinderten Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Überwachungsgruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6289. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6301. Sitzung am 27. April 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1846 (2008) des Sicherheitsrats (S/2009/590)“.

Resolution 1918 (2010) vom 27. April 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008 und 1897 (2009) vom 30. November 2009,

nach wie vor zutiefst besorgt über die Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die Situation in Somalia und die anderen Staaten in der Region sowie für die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege darstellen,

bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („das Seerechtsübereinkommen“) ⁷⁸, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

sowie bekräftigend, dass die in der Resolution 1897 (2009) verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließ-

lich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und insbesondere unterstreichend, dass die Resolution 1897 (2009) nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen,

die Notwendigkeit *betonend*, die Probleme anzugehen, die sich dadurch ergeben, dass die Justizsysteme Somalias und der anderen Staaten in der Region nur begrenzt zu einer wirksamen Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber in der Lage sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um die Justiz- und Strafvollzugssysteme in Somalia, Kenia, den Seychellen und anderen Staaten in der Region besser in die Lage zu versetzen, mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen und verurteilte Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen in Haft zu nehmen,

den Beitrag *würdigend*, den die von der Europäischen Union geführte Operation Atalanta, die Operationen „Allied Protector“ und „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, die „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte und andere in nationaler Eigenschaft in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung und miteinander handelnde Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias leisten, so auch indem sie die der Seeräuberei verdächtigten Personen vor Gericht bringen,

sowie in Würdigung der bisherigen Anstrengungen Kenias, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen und verurteilte Personen in Haft zu nehmen, und Kenia zur Fortsetzung dieser Anstrengungen ermutigend, aber gleichzeitig die Schwierigkeiten anerkennend, denen sich Kenia dabei gegenüber sieht,

ferner in Würdigung der bisherigen Anstrengungen anderer Staaten, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Seychellen, mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen, und insbesondere ihren Beschluss vom 6. Februar 2010 begrüßend, die Aufnahme eines regionalen Zentrums für Strafverfolgungen zu prüfen,

mit Lob für den Beschluss der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, den internationalen Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Kontaktgruppe einzurichten, der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verwaltet wird und über den die Kosten im Zusammenhang mit der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber gedeckt und andere Initiativen zur Bekämpfung der Seeräuberei unterstützt werden sollen, die Beiträge der teilnehmenden Staaten begrüßend und andere potenzielle Geber ermutigend, zu dem Fonds beizutragen,

es begrüßend, dass die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias den Bericht über die Ermittlung des regionalen Kapazitätsbedarfs angenommen hat, und die Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auffordernd, größtmögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Empfehlungen in dem Bericht rasch umgesetzt werden können,

in Würdigung derjenigen Staaten, die ihr innerstaatliches Recht geändert haben, um Seeräuberei unter Strafe zu stellen und es leichter zu machen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich den Menschenrechtsnormen, und betonend, dass die Staaten diesbezüglich weitere Anstrengungen unternehmen müssen,

gleichzeitig *besorgt feststellend*, dass das innerstaatliche Recht einer Reihe von Staaten weder die Seeräuberei unter Strafe stellt noch Verfahrensbestimmungen für eine wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber enthält,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, mögliche Mechanismen zur wirksameren Strafverfolgung der Personen zu erkunden, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung, im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie, abhängt,

besorgt über die Fälle, in denen der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen werden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und entschlossen, Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass die Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

1. *bekräftigt*, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden;

2. *fordert* alle Staaten, namentlich die Staaten in der Region, *auf*, die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias aufgegriffen werden, sowie die Verhängung von Freiheitsstrafen über verurteilte Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen wohlwollend zu prüfen;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die derzeitigen Fortschritte bei der Anwendung des Verhaltenskodexes der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle gegen Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)⁸⁰ und fordert die beteiligten Staaten auf, den Kodex möglichst bald vollständig anzuwenden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten einen Bericht vorzulegen, der mögliche Optionen zur Förderung des Ziels der Strafverfolgung und Inhaftierung der für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen aufzeigt, insbesondere auch Optionen zur Einrichtung von Sonderkammern nationaler Gerichte, möglicherweise mit internationalen Komponenten, oder eines regionalen oder internationalen Gerichtshofs, samt entsprechenden Regelungen für den Freiheitsentzug, unter Berücksichtigung der Arbeit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der bestehenden Praxis bei der Errichtung internationaler und gemischter Gerichtshöfe sowie des für die Erreichung konkreter und dauerhafter Ergebnisse nötigen Zeitaufwands und Mittelbedarfs;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6301. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6313. Sitzung am 12. Mai 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Norwegens und Somalias (Erster Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Fischerei und Meeresressourcen) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2010/234)“.